

§ 1.

Im Jahre 1872 sind bis zum Eintritte des für die Finanzperiode 1872/73 zu erlassenden Finanzgesetzes den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- d) die Stempelsteuer.

§ 2.

Die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 3.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Gelddienstleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1871 budgetmäßig zugetheilten übrigen Einnahmequellen noch für das Jahr 1872 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Motiven.

Bei dem vorstehenden Entwürfe eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 hat man sich ganz an die Fassung des Entwurfs zu dem Finanzgesetze für die Finanzperiode 1872/73 gehalten, weshalb hier eine besondere Motivirung nicht weiter erforderlich erscheint.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Das Decret an die Stände ist Anfangs dieses Landtags eingegangen, es ist bereits beim Eingange verlesen, die Sache ist in der Zweiten Kammer in der Sitzung vom Freitag ebenfalls mündlich von der Deputation vorgetragen und es ist der Gesetzentwurf von der Zweiten Kammer mit einer geringfügigen wörtlichen Abänderung, über die ich noch später referiren werde, angenommen worden. Ihre Deputation wird Ihnen im Ganzen vorschlagen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Die Nothwendigkeit, dieses Decret an die Stände zu bringen, rechtfertigt sich von selber durch den späteren Zusammentritt des Berliner Reichstags, der eine frühere Einberufung der sächsischen Stände nicht ermöglichte. Nach früheren Vorgängen ist auch ganz genau nach der Fassung des Entwurfs zum Finanzgesetz von 1872/73 bei Aufstellung dieses Gesetzes verfahren worden und die Deputation hat also nur der geehrten Kammer vorzuschlagen, den Gesetzentwurf selbst in seinen verschiedenen Paragraphen anzunehmen. Das würde wohl

der Augenblick sein, wenn eine allgemeine Discussion nothwendig wäre, sie eintreten zu lassen.

Präsident von Zehmen: Die Kammer hat den mündlichen Vortrag des Herrn Referenten vernommen und ich habe in Gemäßheit der Landtags-Ordnung zunächst zu fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß über diesen Gegenstand nur ein mündlicher Bericht erstattet wird, und ebenso die hohe Staatsregierung, ob sie damit einverstanden ist. Wenn Niemand etwas erinnert, so nehme ich an, daß die Kammer mit der mündlichen Berichtserstattung über diesen Gegenstand einverstanden ist. Ist auch die hohe Staatsregierung damit einverstanden?

Staatsminister von Friesen: Ich bin auch einverstanden.

Präsident von Zehmen: Wenn Jemand im Allgemeinen über das Decret zu sprechen wünscht, so würde jetzt der Augenblick dazu gekommen sein.

Bürgermeister Hirschberg: Ich möchte fragen, ob es jetzt Zeit ist, darüber zu sprechen, daß die jenseitige Kammer beschlossen hat, den Ausdruck: „getreue Stände“ in: „Kammern“ zu verwandeln. Wenn das jetzt schon an der Zeit wäre, würde ich solchenfalls um das Wort bitten.

Präsident von Zehmen: Es will mir scheinen, daß dies ein Gegenstand ist, der sich lediglich auf die Fassung des Eingangs und der Ueberschrift bezieht, daher in die specielle Debatte gehört. — Wünscht sonst Jemand im Allgemeinen über den vorliegenden Gesetzentwurf zu sprechen? — Wenn das nicht der Fall ist, so schließe ich die allgemeine Debatte und wir werden zur speciellen Debatte übergehen und zwar zunächst über die Ueberschrift.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Die Ueberschrift lautet nach dem Gesetzentwurfe:

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860 S. 176) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt.“

Zu diesem Eingange ist in der Zweiten Kammer durch den Vicepräsidenten Streit der Antrag gestellt worden, das Wort: „Stände“ in „Kammern“ zu verwandeln. In Anbetracht, daß die Zeit für Erlassung dieses Gesetzes sehr drängt, hat Ihre Deputation, wenn sie auch im Materiellen mit diesem Antrage nicht vollständig einverstanden ist, Ihnen doch vorschlagen wollen, denselben ebenfalls anzunehmen und zwar unter folgender Fassung: „Die Kammer stimmt für den vorliegenden